# Bundes = Gesetblatt

Des

### Norddeutschen Bundes.

#### **№** 1.

(Nr. 1.) Publikandum. Bom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2., thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Rachbem die Verfaffung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heffen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Medlenburg . Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit bem Großberzoge won Sachsen Beimar- Gifenach, Seiner Königlichen Sobeit bem Großberzoge von Medlenburg-Strelit, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Bergoge von Sachsen - Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit bem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Roburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürften zu Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht ber Fürstin und Seiner Durchlaucht bem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jungerer Linie, Seiner Durchlaucht bem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, bem Senate ber freien Hansestadt Bremen, bem Senate der freien und Sanfestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ift dieselbe in dem gangen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Bunbes . Befegbl. 1867.

艇

## Verfassung

#### Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Medlenburg-Schwerin, Seine Rönigliche Sobeit der Großherzog von Sachsen-Beimar-Gifenach, Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog von Medlenburg - Strelit, Seine Konigliche Sobeit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Bergog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Bergog zu Sachsen-Roburg und Gotha, Seine Hoheit der Bergog von Anhalt, Seine Durche laucht der Fürst zu Schwarzburg - Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Walded und Pormont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß alterer Linie, Seine Durchlaucht ber Fürst Reuß jungerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübed, der Genat der freien Hansestadt Bremen, der Genat der freien und Hanse ftadt Hamburg, jeber für ben gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Ronigliche Soheit der Großherzog von Seffen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Beffen, schließen einen ewigen Bund jum Schupe des Bundesgebietes und des innerhalb deffelben gultigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Bolkes. Dieser Bund wird den Namen des Nordbeutschen führen und wird nachstehende

Berfassung

haben.

Ī.

#### Bundesgebiet.

#### Artifel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Medlenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Medlenburg-Strelit, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Walded, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübed, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

#### Bundesgesetzgebung.

#### Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach

unter dem 25. Juni d. J. verfündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Besugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesethlatt des Nordbeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, ben 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismard . Schonhaufen.

(Nr. 2.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867., betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Ungelegenheiten, Grafen von Bismard. Schönhausen, zum Bundestanzler des Norddeutschen Bundes.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes (IV. Art. 15. und 17.) ernenne Ich Sie hierdurch zum Bundeskanzler des Nordsbeutschen Bundes.

Bad Ems, ben 14. Juli 1867.

Wilhelm.

v. Muhler. Gr. jur Lippe.

An den Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarckschönhausen.